



Richtlinien zur Zulassung und Nutzung von Swimming-Pools und Trampolinen in Kleingärten. (Sommernutzung 2021)

1. Bei Trampolinen etc. greift auch die Gartenordnung des Stadtverbandes, sowie das Bundeskleingartengesetz.
Hier lautet der § 1 Abs 2.2.1. –Abs 9 des BKleinG wie folgt:
Definition der kleingärtnerischen Nutzung: Danach besteht diese aus 2 miteinander verbundenen Komponenten. **Kleingärtnerische Nutzung zum Eigenbedarf und Erholung.** Die Gartennutzung nur zur Erholung ohne Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen ist keine kleingärtnerische Nutzung. Es heißt im Abs 9a : Der Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten muss die Nutzung der Einzelparzelle maßgeblich prägen. Dadurch ist ein Aufstellen von Großgeräten als Spielzeug (Trampolinen, Rutschen) oder evtl. wasserschädigenden Pools, die auch die bildliche Darstellung des Kleingartens verändern, nicht zulässig.
2. Das Errichten (Mauern, Betonieren, Aufstellen) von Swimming-Pools oder stationären Schwimmbädern in Kleingärten ist unzulässig. Das Aufstellen und Nutzen solcher Badeeinrichtungen ist mit dem Charakter eines Kleingartens (gärtnerische Nutzung und Erholungsnutzung) nicht vereinbar.
3. Kleine Badebecken, die mehr oder weniger den Charakter eines Planschbeckens haben, dürfen in den Monaten Mai – September in einer Größe von 2 x 2 Metern und einer Höhe von 50 cm aufgestellt werden. (**max Durchmesser 3,00 Meter x 80 cm Höhe**)

Hier zitieren wir aus der gültigen Gartenordnung BKIG den Punkt 3.6. der da lautet:
Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 qm und einer Füllhöhe vom max. 0,5 m können vom Vorstand des jeweiligen Vereines während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Zusätze sind nicht gestattet. Ferner gibt es die Richtlinien der Stadt Münster, Tiefbau und Unteren Wasserbehörde, dass Wasser aus Pools generell über die Schmutzwasserkanalisation / Kläranlage entsorgt werden muss. Eine Entsorgung über die Regenwasserkanalisation oder Regenwassergräben ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Münster Bußgelder verhängen.

4. Das Aufstellen von **Trampolinen** in Kleingärten entbehrt jeglicher kleingärtnerischen Nutzung. Falls im hinteren Bereich eines Kleingartens das Aufstellen eines solchen Gerätes durch den Vorstand erlaubt wird, ist der Lärmschutz oder die Lärmbelästigung der Nachbarn stets zu berücksichtigen. Falls im hinteren Bereich der Parzelle ein Trampolin mit einem Durchmesser von 1 Meter und einer Höhe von 50 cm zu Freizeitzwecken der Kinder aufgestellt wird, sollte die Unfallgefahr beachtet werden.

Mit besten Grüßen

Horst Stronk
Vorsitzender